BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 26. Februar 1985

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die unter die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren mit Ursprung in den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten

(85/160/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß die im Rahmen des Beschlusses 80/1187/EGKS [1] anwendbaren Bestimmungen bis zum 28. Februar 1986 in Kraft bleiben müssen,

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Artikel 6 des Beschlusses 80/1187/EGKS erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

Dieser Beschluß ist bis zum 28. Februar 1986 anwendbar."

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. März 1985 in Kraft. Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1985.

Der Präsident

F. PANDOLFI

[1] ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 111.